

# ANALECTA ROMANICA

BEGRÜNDET VON FRITZ SCHALK  
FORTGEFÜHRT VON WIDO HEMPEL, FRANK-RUTGER  
HAUSMANN, HARRO STAMMERJOHANN UND  
MECHTHILD ALBERT  
HERAUSGEGEBEN VON FRANZ LEBSANFT UND  
CORNELIA RUHE

*unter Mitwirkung von*

*Matei Chihaia (Wuppertal), Steven Dworkin (Ann Arbor, Michigan),  
Peter Fröhlicher (Zürich), Martin-Dietrich Gleßgen (Zürich),  
Georges Kleiber (Strasbourg), Thomas Klinkert (Zürich),  
Peter Kuon (Salzburg), Patricia Oster-Stierle (Saarbrücken),  
Franz Rainer (Wien), Wolfgang Schweickard (Saarbrücken),  
Stephanie Wodianka (Rostock)*

BAND 91



---

VITTORIO KLOSTERMANN · FRANKFURT AM MAIN

MARINA BLETSAS

## Viele Stimmen – ein Urteil

Zur polyphonen Argumentation von  
Rechtsprechung. Ein theoretisch-methodologischer  
Vorschlag am Beispiel des italienischen  
Verfassungsgerichtsurteils



---

VITTORIO KLOSTERMANN · FRANKFURT AM MAIN

Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2020

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main 2021

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung.

Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gedruckt auf Eos Werkdruck der Firma Salzer,  
alterungsbeständig  und PEFC-zertifiziert.

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISSN 0569-986X

ISBN 978-3-465-04534-2

*A Peter e Marta*



## ACKNOWLEDGEMENTS

First of all, I would like to express my appreciation and gratitude to Prof. Daniela Pirazzini. The years at her side in the Department for Classical and Romance Philology of the University of Bonn won me to linguistics and taught me research autonomy. I am also deeply grateful to Prof. Vahram Atayan for his interest in my work and his sharp critical feedback, to Prof. Franz Lebsanft for his support in the publication process, and to Prof. Paul Geyer.

The bonds I formed at the University of Bonn carried me through the bulk of the day-to-day writing. For this, the many discussions, and their precious expertise in reviewing drafts and proofreading, I would like to thank my colleagues and friends Sara Colombo, Andreas Haarmann, Claudia Jacobi, Claudia Schmitz, Silvia Ulivi, Angelo Variano, and most of all Johannes von Vacano. Furthermore, I would like to thank my colleagues Dina Dierks for the co-working sessions and Anne Real for the logistical support and the smoke breaks. I am also grateful to the organisers, coaches and colleagues from the Metra mentoring programme for women in academia, and to my Metra mentor, Prof. Claudia Wich-Reif, for helping me learn the ropes of navigating a man's world.

A special thank you goes out to my new colleagues from the Centre for Cultural Studies of the University of Graz, who most generously counselled me in the pre-publication stages: Prof. Susanne Knaller, Prof. Stefan Moebius, Eva Gillhuber, Alena Heinritz, Mario Huber, Doris Pichler, Rita Rieger, and Dmitri Smirnoff.

For having my back during the long process leading up to this first book, inspiring and encouraging me, I am most thankful to my friends Ethel Daniele, Matilde Serangeli, and Maria Grazia Rumma, as well as Emma Linford, Anna Malecore, Peter Sulzmann, and Daniel Wendt, who also contributed their proofreading skills. I would like to thank Christian Mavris for the academic humour and insight and Felix Meister for his assistance with German legal terminology – and for the champagne. For helping me make the journey good and beautiful, I thank and will always sing the praises of Frank Kretschmer and the Wednesday Fight Club. For betting her career on mine when I was but an undergraduate, I am grateful to Umberta Telfener. My family's moral and material support has significantly eased my venture into the inscrutable

field of academia. For that, I cannot thank them enough. Finally, I thank Hans Kuipers and especially Claudio Martinuzzi.

Marta Zampa and Michael “Bommer” Baumtrog, without you two, I would still be wandering around somewhere within a forest dark. You have been models, mentors, fans, and friends. Grazie, thank you.

## INHALT

EINLEITUNG .....	13
------------------	----

### KAPITEL I

THEORETISCH-METHODOLOGISCHER AUFBAU .....	25
---	----

1. Argumentationstheoretischer Pfeiler: Pragmadialektik.....	26
--	----

1.1 Kritische Diskussion.....	29
-------------------------------	----

1.2 Strategisches Manövrieren und kommunikativer Handlungstypus .....	32
--	----

2. Polyphonie-theoretischer Pfeiler: ScaPoLine .....	36
--	----

2.1 Polyphone Struktur und Konfiguration .....	39
--	----

2.2 Typen von Polyphonie .....	54
--------------------------------	----

3. Polyphon-pragmadialektische Brücke .....	55
---	----

3.1 Semantik-Pragmatik-Verständnis .....	56
--	----

3.2 Gesichtspunkte der kritischen Diskussion .....	60
--	----

4. Fazit .....	65
----------------	----

### KAPITEL II

KORPUS, BESCHREIBUNG UND KONTEXTUALISIERUNG.....	67
---	----

1. Korpuszusammensetzung.....	67
-------------------------------	----

2. Rechtliche Kontextualisierung .....	70
--	----

2.1 Vorgeschichte: Von der Einheit Italiens zum <i>codice</i> <i>Rocco</i> (1930) .....	71
--	----

2.2 Normative Ausgangslage der Korpusurteile .....	74
--	----

2.3 Nachgeschichte: Das Gesetz vom 24. Februar 2006, Nr. 85 .....	83
--	----



## KAPITEL III

## POLYPHON-PRAGMADIALEKTISCHE CHARAKTERISIERUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSURTEILS ..... 85

1. Kommunikativer Handlungskontext und konstitutive Handlungstypusmerkmale .....	87
1.1 Institutioneller Zweck .....	90
1.2 Institutionelle illokutionäre Makrostruktur .....	92
1.3 Institutionelles strategisches Manövrieren .....	114
2. Kritische Diskussion im Verfassungsurteil .....	117
2.1 Konfrontationsstadium .....	119
2.2 Eröffnungsstadium .....	120
2.3 Argumentationsstadium .....	124
2.4 Abschlussstadium .....	124
3. Fazit .....	126

## KAPITEL IV

## POLYPHONIE-INDIKATOREN ZUR INSZENIERUNG DER KRITISCHEN DISKUSSION ..... 129

1. Indikatoren repräsentierter Rede .....	132
1.1 Indikatoren direkter Rede .....	135
1.2 Indikatoren indirekter Rede .....	136
2. Negation .....	155
3. Negativ-adversative Sequenzen .....	159
4. Konzessive Konstruktionen .....	164
5. Evidenzialitätsmarker <i>sembrare</i> .....	170
6. Satzadverbiale .....	173
7. Fazit .....	175

FAZIT UND AUSBLICK .....	177
LITERATURVERZEICHNIS .....	187
ANHANG .....	209
1. Korpus .....	209
2. Einschlägige normative Bestimmungen .....	271
2.1 Vorschriften des <i>codice Rocco</i> .....	271
2.2 Vorschriften der <i>Costituzione</i> .....	272
2.3 Aktuelle Vorschriften des <i>codice penale</i> .....	272
3. Abkürzungsverzeichnis .....	275
SACHREGISTER .....	277
NAMENSREGISTER .....	283



## EINLEITUNG

Der Richter ist nie allein auf der Bühne seines Rechtsprechens. Rechtsprechung ist geradezu übersät mit einer Pluralität an Stimmen, die auf die behandelte Frage Bezug nehmen und je ein anderes Licht auf sie werfen. Ein Urteil ist aber nicht bloß von einer Mehrzahl von Sprecherstimmen, d.h. von Entitäten der außersprachlichen Welt wie dem Richter oder den juristischen Parteien, getragen. Es enthält auch eine Pluralität an Äußerungsstimmen, d.h. abstrakte semantische Entitäten, die von ein und demselben Sprecher stammen. Dies gilt nicht nur für die Textebene, sondern auch für die Mikroebene der Äußerung. Urteile sind daher Goldgruben für die Untersuchung jenes Phänomens, das seit Bachtin (siehe 1971 [1929]; 1979 [1975]) unter dem Begriff *Polyphonie* bekannt ist.<sup>1</sup>

Polyphonie in Urteilen ist eng mit deren inhärent argumentativer Natur verbunden (vgl. z.B. Mazzi 2007a: 380). So wie Argumentation auch, geht das Urteil von einer *quaestio* aus, über die kein Konsens herrscht. Zusammen mit dem Standpunkt, der die Rechtsfrage auslöst, präsentiert das Urteil dessen Begründung. Darin sollen der Dissens und seine Überwindung Abbildung finden, wobei mehrere Stimmen miteinander ins Gespräch kommen. Es liegt auf der Hand, dass diese Polyphonie eine argumentative Rolle spielt. Daher können diese Stimmen – so die Annahme dieser Arbeit – als Teilnehmer eines Dialogs zur Lösung einer Meinungsverschiedenheit, d.h. als argumentierende Diskussionsstimmen, rekonstruiert werden.

Somit rückt diese Studie in die Nähe des weiten und stets wachsenden Felds der juristischen Argumentation und Rhetorik. Seit der Geburtsstunde der Argumentationstheorie als wissenschaftliche Disziplin in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat sich die juristische Argumentation gar zu einem eigenständigen interdisziplinären Studienbereich an den Schnittstellen von Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, Argumentationstheorie, Rhetorik, Sprach- und Literaturwissenschaft, Soziologie und künstlicher Intelligenz entwickelt. Herkömmlicherweise gilt zwar

<sup>1</sup> Bachtin führt den Begriff zunächst mit Blick auf wiedergegebene Rede und Literatur ein. Er benutzt ihn unter anderem, um auf die mögliche Stimmenpluralität in einer einzigen Äußerung hinzuweisen. Für einen Überblick der wichtigsten Bedeutungsabweichungen des Begriffs in Bachtins Werk, siehe Roulet (2011).

das Binom Argumentation–Recht eher für die Länder des *common law*, d.h. für die angelsächsische Rechtskultur, wo eine lösungsorientierte Praxis und das Prinzip des kontradiktorischen Verfahrens derart im Vordergrund stehen, dass das juristische Argumentieren den Kern der juristischen Ausbildung ausmacht (siehe Atienza Rodríguez 2012 [2004]; Gentili 2013).<sup>2</sup> Nun aber, da die aus der römisch-germanischen Tradition hervorgegangene Rechtskultur sich immer mehr als diskursiv-argumentative Praxis entwickelt, in deren Mittelpunkt eher Richter und Anwälte denn der Gesetzgeber stehen, zeigt auch die kontinentaleuropäische Forschung immer größeres Interesse an der juristischen Argumentation.

Diese Wende koinzidiert nicht zufällig mit der Krise des rechtspositivistischen Paradigmas, die in der Wissenschaft – wenngleich noch nicht in der breiten Rechtspraxis – zu verzeichnen ist. Die Vorstellung, Recht ließe sich *finden* und durch Montesquieus sprichwörtliche „bouche de la loi“ *richtig* anwenden, schwankt, da die Enge der Grenzen von traditioneller Semantik und Logik immer deutlicher wird.<sup>3</sup> Argumentativ-rhetorische Ansätze werden stattdessen zunächst mit Toulmin (2003 [1958]) und Perelman & Olbrechts-Tyteca (1976 [1958]) – die juristische Argumentation als prototypisch für nicht logische Argumentation betrachten – als geeignetere Analyse-Instrumente zur Erfassung juristischen Arbeitens vorgeschlagen. Damit wird die bis dahin geltende positivistische Subsumptionszentralität, d.h. die deduktive Herausarbeitung der Rechtsfolge im aus Lebenssachverhalt (*praemissa minor*) und allgemeinerem Rechtssachverhalt (*praemissa major*) bestehenden juristischen Syllogismus, verdrängt. Eine Rückbesinnung auf die „ursprüngliche [...] Fallbezogenheit des Rechts“ (Haft 2009 [1978]: 13), wie sie in der Literatur schon lange für erstrebenswert gehalten wird (vgl. ebd.), bahnt sich an (siehe auch Feteris 2012b: 13–14).

In der neuesten Forschung zur juristischen Argumentation können neben den argumentativ-rhetorischen Ansätzen noch allgemeine Theorien der juristischen Argumentation sowie praktisch-analytische An-

<sup>2</sup> Die argumentative Praxis des *common-law*-Systems wird hier allerdings nicht weiter berücksichtigt, da das für diese Arbeit relevante Recht dem *civil law* entstammt.

<sup>3</sup> Daher schließt der hier eingenommene Blickwinkel die logische Argumentationstheorien (siehe dazu Feteris 2017a bzw. 1999) aus – selbst in den Ausführungen, in denen solche Theorien die *Rechtssprache* fokussieren, wie dies in den 1970er Jahren bei der Darmstädter Arbeitsgruppe zur Rechtssprache der Fall war, als eine linguistisch unterrepräsentierte Forschungsgruppe einen Versuch zur Formalisierung juristischer Argumentationstechnik unternahm (siehe dazu Podlech 1975; Brinckmann et al. 1974; Hartmann 1974; Petöfi et al. 1975).

sätze ausgemacht werden (vgl. Kreuzbauer 2004; Damele 2008; Feteris 2012b und 2017a; Feteris & Kloosterhuis 2009).<sup>4</sup> Die rhetorischen Ansätze sowie die allgemeinen Theorien der juristischen Argumentation stammen vornehmlich aus der (Rechts-)Philosophie und der Rechtstheorie. Sie berühren Sprache nur am Rande und inzident – insofern diese mit dem Recht unentwirrbar verbunden ist. Hier haben wir einflussreiche Theorien vor allem aus der kontinentalen juristischen Kultur des römisch-germanischen *civil law*.<sup>5</sup> Unter den allgemeinen juristisch-argumentativen Ansätzen kann man auf der einen Seite die klassischen, dialogischen Ansätze von MacCormick (1978), Peczenik (1983), Alexy (2012 [1976]) und Aarnio (1987) unterscheiden, die juristische Argumentation wie auch Habermas (1983) als Konsensus-orientierte rationale Kommunikation ansehen, und auf der anderen Seite Begründungstheorien wie die von Koch & Rüßmann (1982) und Christensen & Kudlich (2001). Der Großteil dieser Forschung, die sich mit dem Entscheidungsverfahren juristischer Praxis befasst, verfährt *top down*: von der argumentativen Methode zur Entscheidung.

Dagegen betrachten praktisch-analytische Ansätze der juristischen Argumentation die juristische Entscheidung *bottom up*, d.h. sie untersuchen Argumentation im Entscheidungsprozess ausgehend von konkreten Fällen. Solche Ansätze sind Bereichen der Kommunikations- und Sprachwissenschaften verpflichtet, die Argumentation bzw. Rhetorik zu ihrem zentralen Gegenstand machen.<sup>6</sup> Eine besondere Rolle spielt darunter die Pragmadialektik der sogenannten Amsterdamer Schule (siehe u.a. van Eemeren & Grootendorst 1984; 1992; 2004; van Eemeren

<sup>4</sup> Kreuzbauer (2004) konzentriert sich auf Rechtsphilosophie und -theorie; Damele (2008), Feteris (2012b; 2017a) und Feteris & Kloosterhuis (2009) ziehen auch kommunikationstheoretische Ansätze in Betracht.

<sup>5</sup> Diese Vorreiterstellung des kontinentaleuropäischen Rechtsdenkens hat weniger mit einer im Vergleich zur angelsächsischen Rechtskultur größeren Tradition juristischer Argumentation zu tun, als mit einer ausgeprägteren systematisch-philosophischen Tradition. Schließlich entstehen solche Argumentationstheorien im Bereich des Rechts als Reaktion auf genauso umfangreiche, systematische Traktate der Methodenlehre, die den Umgang mit der reichhaltigen Gesetzgebung des *civil-law*-Systems behandeln.

<sup>6</sup> Gelegentlich finden sich auch in rechtslinguistischen Arbeiten, welche juristische Sprache vornehmlich als Fachsprache ansehen, Betrachtungen zur juristischen Rhetorik, die von authentischen Texten juristischer Praxis ausgehen. So behandelt Mortara Garavelli (2001) in ihrer umfassenden Monographie zur italienischen Rechtssprache unter anderem deren rhetorische Mittel unter besonderer Berücksichtigung der sprachlichen Produktion im Gericht.

2010), die zunächst als allgemeine und umfassende Argumentationstheorie entsteht. Die Pragmadialektik betrachtet Argumentation aus dialogischer Perspektive – als Sprechakt in einer sogenannten kritischen Diskussion (siehe Kap. I, 1.1), welche regelgeleitet zur vernünftigen Lösung (*reasonable resolution*) einer Meinungsverschiedenheit (*difference of opinion*) führen soll. Hauptvertreterin dieses Ansatzes in Bezug auf juristische Argumentation ist Feteris, die die Grundsätze der Theorie erstmalig auf den Sonderfall des Rechtsprozesses zuschneidet und dabei die Unterschiede zwischen einer allgemeinen kritischen Diskussion und dem rechtlichen Fall beleuchtet (siehe 1999 und 2017a<sup>7</sup>; 2000). Feteris (siehe u.a. 2000; 2002; 2008a; 2008b; 2012a; 2015a; 2015b; 2016; 2017b), aber auch Kloosterhuis (2005; 2006), Plug (1994; 2000; 2005) und Jansen (2005) verwenden die Pragmadialektik bei der Analyse argumentativer Strukturen von Rechtsfällen bzw. spezifischer juristischer Argumentationen etwa nach Analogie, Umkehrschluss oder nach dem teleologischen Prinzip. Die Pragmadialektik erfährt bald eine Erweiterung um die rhetorische Komponente einer kritischen Diskussion (siehe Kap. I, 1.2), woraufhin sich auch Pragmadialektiker des Rechtsdiskurses diesem Aspekt zuwenden, die Institutionalität juristischer Argumentation betonend (siehe u.a. Feteris 2008a; 2015b; 2017a).<sup>8</sup> In ihrer rechtsbezogenen Deklination kann die Pragmadialektik somit als Bindeglied zwischen juristischer Argumentations- und Rhetorikforschung gelten.

Die praktisch-analytischen Ansätze schenken der Sprache zwar größere Aufmerksamkeit, der Akzent liegt jedoch noch immer nicht auf der Rolle der Sprache bzw. auf den sprachlichen Mitteln in der juristischen Argumentation. Der argumentative Denkprozess wird vielmehr als von der Sprache allenfalls vermittelt, im Kern jedoch von ihr unabhängig betrachtet. Und dies obwohl die „Sprachlichkeit des Rechts“ (Busse 2010 [1993]: 7), d.h. die privilegierte Verbindung zwischen Recht und Sprache, inzwischen ein Leitmotiv der Forschung zur juristischen Ar-

<sup>7</sup> 2017 präsentiert Feteris eine völlig überarbeitete Auflage des 1999 erstmals erschienenen Klassikers der juristischen Pragmadialektik, *Fundamentals of Legal Argumentation*. Darin werden einige für diese Studie zentralen Aspekte der Pragmadialektik weniger stark fokussiert als in der ersten Fassung. Daher werden die beiden Ausgaben separat angegeben und es wird ggf. auf diejenige von 1999 Bezug genommen.

<sup>8</sup> Doch bereits vor dieser Erweiterung der Pragmadialektik plädiert van den Hoven, der Argumentation auch als Sprechakt versteht (vgl. 1987; 1988) und sich mit Kriterien der Vernünftigkeit aus pragmatischer Perspektive befasst (siehe 1987), für ein stärkeres Miteinbeziehen des spezifisch juristischen Kontexts und der kommunikativen und institutionellen Ziele der juristischen Entscheidungsfindung.

gumentation und Rhetorik sowie zur Rechtslinguistik darstellt (siehe u.a. Christensen & Pieroth 2008; Garzone & Santulli 2008; vgl. auch Dell’Anna 2017: 21; Busse 2010 [1993]: 7).<sup>9</sup>

„The sphere in which law exists as an entity is *language*“, bringt Sobota (1992: 45, H.i.O.) es treffend auf den Punkt. Diese Verflechtung von Recht und Sprache ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass die juristische Reflexion sich recht häufig – sei es in der Rechtsschöpfung, sei es in der Rechtsauslegung und -anwendung – auf Sprachliches bezieht. Noch tiefer und unumgänglicher aber besteht sie schlichtweg, weil Recht zwangsläufig größtenteils sprachlich verwirklicht wird, in Sprechhandlungen zur Welt kommt (vgl. auch Solan 1993: 10–11). Und diese Sprache, aus der das Recht und erst recht die Reflexion über das Recht besteht, ist ihrem Gegenstand und ihrem Ziel nach grundsätzlich argumentativ.<sup>10</sup> Nicht umsonst kommentiert der Linguist Fiorelli (2012: 227) das Sprichwort *Buon dritto e buona lingua in lite vincono* wie folgt:

quella ‚buona lingua‘ [...] è quell’arte dell’argomentare e dell’espone, quell’arte dialettica e rettorica[!], quell’eloquenza civile e morale, nella prosa e nel verso, che senza lasciarsi racchiudere nella lingua ha pur sempre nella lingua il suo strumento principe.

Dennoch haben sich textuelle Phänomene wie Argumentation und Rhetorik in der Rechtslinguistik<sup>11</sup> noch nicht beständiger Aufmerksamkeit

<sup>9</sup> Daraus ergeben sich in den letzten Jahrzehnten etliche Forschungsinitiativen, die einer engeren Zusammenarbeit zwischen Recht und Linguistik den Anstoß geben wollen. Für den italienischsprachigen Raum siehe u.a. Scarpelli & Di Lucia (1994); Sandrini (1999); Veronesi (2000); Mariani Marini (2003); Manzin & Sommaggio (2006); Visconti (2010); für den deutschsprachigen siehe u.a. Haß-Zumkehr (2002); Lerch (2005a; 2005b); für den englischsprachigen siehe u.a. Gibbons (1994); Wølch Rasmussen & Engberg (1999); Bhatia (2005); Bhatia et al. (2008); Gotti & Williams (2010).

<sup>10</sup> Daher überschneidet sich eigentlich die Geschichte des juristischen Diskurses zum großen Teil mit der der Argumentation (und Rhetorik), deren Wurzeln in beiden Fällen in der griechisch-römischen Tradition zu suchen sind. Die Reflexion über Argumentation ist tatsächlich schon bei Aristoteles (siehe *Rhetorik* I, 3) und noch mehr bei den römischen Rhetoren und Juristen (siehe *Rhetorica ad Herennium*, Ciceros *De inventione* und *De oratore* – insbes. 1.55.236 –, Quintilians *Institutio oratoria* – insbes. 2.15.16) mit der des juristischen Metadiskurses, d.h. der Beschäftigung mit dem praktischen juristischen Diskurs, aufs Engste verflochten. Es erübrigt sich zu sagen, dass eine lückenlose Nachzeichnung der Geschichte des juristischen Diskurses, die also einer vollständigen Rechtsgeschichte quasi gleichkäme, den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde.

<sup>11</sup> Chronologisch fängt die rechtslinguistische Arbeit zunächst und in erster



erfreut. Entsprechend der allgemeinen Entwicklung in der Sprachwissenschaft hat sich nämlich auch die Rechtslinguistik, die hier v.a. in ihrer italienischen Entfaltung in den Blick kommt, nach und nach „vom Fachwort zum Fachtext“ (Peotta 1998: 2) erweitert.<sup>12</sup> Bevor man sich auf die

Linie mit Beiträgen der angewandten Sprachwissenschaft an, welche Analyse und Kritik der juristischen Sprache mit Blick auf deren Vereinfachung (z.B. für die legislative Technik) bzw. auf deren Übersetzung betreiben. Dem sogenannten Plain-Language-Movement der 1970er Jahre folgen in der englischsprachigen Welt zahlreiche präskriptive Werke, die sich die bessere Verständlichkeit juristischer Texte zum Ziel setzen (siehe u.a. Kimble 1990; Asprey 2010 [1991]; Garner 2011; Adler 2012). Entsprechende Beiträge zur Simplifizierung der Rechts- und Verwaltungssprache entstehen in Italien unter dem Einfluss der *Guida all'uso delle parole* von De Mauro 2003 [1980] – siehe u.a. De Mauro & Vedovelli (1999); Cortelazzo & Pellegrino (2003). Für den deutschsprachigen Raum, wo die Kritik der Rechtssprache schon im 19. Jh. im Zusammenhang mit den Arbeiten am BGB ansetzt, können u.a. Wassermann (1979); Grosse (1983); Joisten (1985); Fuchs-Khakhar (1987) sowie Pfeiffer et al. (1987) und Nussbaumer (2000) genannt werden. Um Probleme der juristischen Mehrsprachigkeit und Übersetzung, welche sich in konstitutiv mehrsprachigen Bereichen wie dem Europarecht zudem mit der Gesetzgebung selbst verstrickt (siehe Burr & Gallas 2004), macht sich die Rechtslinguistik mit einer Fülle an Beiträgen verdient (siehe u.a. Arntz 1995; Soffritti 1999; Müller & Burr 2004; Pescatore 2004; Giuggioli 2008; Engberg 2014). In den Rahmen der angewandten Sprachwissenschaft fällt des Weiteren die forensische Linguistik, welche linguistische Methoden und Erkenntnisse in den Dienst juristischer Verfahren stellt, z.B. bei der Erstellung von Täterprofilen auf der Grundlage von phonetischem Material. Für einen detaillierten Forschungsstand diesbezüglich sei auf Shuy (2015 [2003]) und Engberg (2013) hingewiesen, sowie auf Mortara Garavelli (2001). Im Verlauf des juristischen Prozesses ist eine weitere Tätigkeit immer wichtiger geworden, und zwar die in den 1980er Jahren in den USA entstandene und Anfang der 2000er Jahre in den deutschen Sprachraum übernommene Litigation-PR (siehe u.a. Herzog 2014; Holzinger & Wolff 2009; Haggerty 2014). Schließlich soll die Branche der Legimatik Erwähnung finden, welche sich an der Schnittstelle zwischen Nomographie und Informatik mit der automatisierten Verarbeitung juristischer Texte und mit der Anwendung von künstlicher Intelligenz auf das Recht beschäftigt: Der Verweis auf Biagioli et al. (1993) muss in diesem Rahmen ausreichen.

<sup>12</sup> Diese Entwicklung macht sich zunächst im angelsächsischen Raum bemerkbar, etwa mit dem pragmatischen Ansatz Kurzons (1986), der juristische performative Sprechakte fokussiert, sowie dem Shuys (1996), der sich insbesondere auf den Bestechungssprechakt konzentriert. Auch der generativistische Ansatz ist in der Rechtslinguistik vertreten, etwa mit Solan (1993), der die in der Rechtslehre „grammatisch“ genannte Interpretation von Richtern kritisch untersucht. Die parallele Entwicklung von Technologien zur Gesprächsaufzeichnung und der sprachwissenschaftlichen Analyse über

besondere Zentralität diskursiver Merkmale für diese Fachsprache besinnt, konzentrieren sich erste Studien zur Rechtssprache tatsächlich auf den lexikalischen Bereich – jene sprachliche Ebene, auf der die markierten Merkmale einer Fachsprache grundsätzlich vermutet werden (vgl. Charrow et al. 1982: 175). Es seien etwa die lexikographische Arbeit von Fiorelli (1947) sowie die diachronen Studien von Devoto (1958) und Fiorelli (u.a. 1998; 2008) erwähnt. Neuerdings entwickelt sich ferner – vor allem unter der Ägide der Theorie der konzeptuellen Metapher – eine kognitive Rechtslinguistik (siehe etwa Veronesi 2000; 2007; 2011; Bazzanella et al. 2008). Ihr Untersuchungsgegenstand bleibt tendenziell noch auf der Wortebene, der Akzent verschiebt sich aber vom Rechtsbegriff zum Rechtskonzept – ein Schritt, der für die Forschung im Bereich der juristischen Sprache, unerschöpflicher Quell neuer (Rechts-)Konzepte, besonders kurz und besonders wichtig ist.

Die meisten rechtslinguistischen Arbeiten im italienischen Sprachraum entwickeln sich aber unter dem Dach der Varietätenlinguistik, als Untersuchungen einer Fachsprache (siehe Mortara Garavelli 2001, Rovere 2005, Gualdo 2011). Mortara Garavelli (2001) bietet eine der wenigen systematischen, theoretisch angelegten Abhandlungen zur Materie. Sie geht von der Rechtssprache als *linguaggio settoriale* aus, welche von einem besonderen Verhältnis zur Gemeinsprache gekennzeichnet sei (vgl. Mortara Garavelli 2001: 7–8). Die Studie ist so breit gefächert, dass sie alle sprachlichen Ebenen berührt und anhand authentischer Texte beleuchtet – von der Lexik bis hin zur textuellen Ebene, die mit einer pragmatisch-funktionalen Typologisierung juristischer Textsorten in normative, interpretative und applikative Texte Berücksichtigung findet. Auch die korpuslinguistische Arbeit von Rovere (2005) fasst die italienische Rechtssprache primär als diaphasische Varietät auf, untersucht

die syntaktische Ebene hinaus begünstigt ferner die Untersuchung der Gerichtssprache aus gesprächs- und diskursanalytischer Perspektive (vgl. Shuy 2015 [2003]: 822, 824): Berk-Seligson (2002) befasst sich etwa am Sprachpaar Spanisch-Englisch mit den Folgen von Zweisprachigkeit bzw. von Dolmetschen auf das gerichtliche Ergebnis, während Stygall (1994) und Harris (2011) auf unterschiedliche Weise die Machtasymmetrie zwischen Laien und Juristen vor dem (englischsprachigen) juristischen Diskurs fokussieren. In der deutschsprachigen Rechtslinguistik dominiert der textsemantische Ansatz des Germanisten Busse, welcher der Kritik der klassischen juristischen Methodenlehre ein sprachwissenschaftliches Fundament verleiht (2010 [1993]), eine explikativ und verstehenstheoretisch orientierte juristische Semantik ausarbeitet (1992b) und eine empirische Analyse der juristischen Auslegungsarbeit vorlegt, die den institutionellen Charakter des juristischen Sprachgebrauchs betont (1992a).

jedoch kennzeichnende Merkmale lexikalischer und morphosyntaktischer Art in einem elektronischen Korpus, das aus Gesetzgebung, Lehre und Rechtsprechung schöpft. Allein der Rechtsprechung, namentlich dem französischen Gerichtsurteil, widmet sich Krefeld (1985), der sich ebenfalls im Bereich der Varietätenlinguistik ansiedelt, die juristische Varietät aber weniger als diaphasisch denn als diastratisch markiert betrachtet (vgl. Krefeld 1985: 10). Hervorzuheben sind aus textanalytischer Sicht die Beschreibung der typischen Ein-Satz-Struktur und die nach Kriterien der funktionalen Satzanalyse erfolgte Identifizierung des rhetorischen und des thematischen Typus des französischen Urteils sowie die Beschreibung der Urteilsbegründung.

Ebenfalls dem varietätenlinguistischen Ansatz verpflichtet und dennoch von pragmatischen Fragestellungen geprägt sind Peottas (1998) und Garzones (2008) kontrastive Studien zu rekurrierenden<sup>13</sup> Handlungsstrukturen in Gerichtsurteilen für das Sprachenpaar Deutsch-Italienisch resp. zur Kodierung von Performativität in englischen und italienischen Rechtstexten. Mehr als pragmatisch gefärbt ist dagegen die theoretische Studie des Rechtsphilosophen Bernal (2007) – eine der wenigen sprechakttheoretisch orientierten Studien der Disziplin, in denen außerdem das Verfassungsgerichtsurteil zwar nicht im Fokus steht, doch immerhin Erwähnung findet.

An der Schnittstelle zwischen Texttypologie und Valenzgrammatik situiert sich die Arbeit Sabatinis (1990; 1998; 1999) zu juristischen, insbesondere normativen Fachtexten. Diese befinden sich auf der obersten Stufe einer eigens entwickelten Skala zur typologischen Taxonomie juristischer Texte (vgl. Sabatini 1990: 634), die basierend auf dem Auslegungsspielraum des Empfängers von „sehr verbindlich“ bis zu „wenig verbindlich“ reicht. Einen textlinguistischen Ansatz verfolgt des Weiteren Santulli (2008) mit spezifischem Bezug auf das italienische Gerichtsurteil, dessen diachrone Sprachstabilität in ein umgekehrtes Verhältnis zur Laienfreundlichkeit gesetzt wird. Santulli arbeitet die markierten Merkmale der Textsorte heraus und geht auf die drei aus unterschiedlichen Traditionen stammenden Komponenten der Narration, der Argumentation und der Performativität ein, die im Urteil zusammenfinden.<sup>14</sup> Intertextualität und Techniken zur Trennung von Konzepten finden bei

<sup>13</sup> Das Konzept von Rekurrenz wird hier im weitesten Sinne benutzt, um von „formalen Wiederholungen“ sprachlicher Elemente zu reden (vgl. Bußmann 2008 [1983], s.v. *Rekurrenz*).

<sup>14</sup> Ähnlich Preite (2008), die anhand eines Korpus aus 43 französischen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs einen argumentativen, einen expositiven, einen narrativen, einen deskriptiven und einen regulativen textuellen Pro-

der Betrachtung der argumentativen Komponente des Urteils besondere Beachtung. Dell’Anna (2017) liefert eine texttypologische Untersuchung des italienischen Urteils und führt anhand eines Korpus von Kassationsurteilen eine qualitative Analyse rekurrerender Merkmale der Textsorte auf textueller, morphosyntaktischer und lexikalischer Ebene durch. Bei der Behandlung der Textstruktur wird unter anderem auf die Argumentation der Urteilsbegründung eingegangen. Dabei wird das Konzept der Polyphonie sogar angedeutet, ohne dass der Begriff jedoch zum Tragen käme. Diese sprachwissenschaftliche Beschäftigung mit der Argumentation in Gerichtsurteilen, insbesondere in italienischen Urteilen, stellt eine relative Seltenheit dar.

Lenkt man den Blick hingegen auf den Horizont der englischsprachigen Urteilsforschung, trifft man auf die Argumentationsstudien von Mazzi (2005; 2007a; 2007b; 2007c; 2007d; 2008). Diesen soll aus dem Blickwinkel der vorliegenden Studie eine Sonderrolle eingeräumt werden. Denn darin rückt die Argumentativität von Gerichtsurteilen ins Zentrum der linguistischen Untersuchung und die Konzepte von Argumentation und Polyphonie werden im Hinblick auf das Urteil zumindest im Ansatz, aber immerhin explizit, zusammengedacht (vgl. Mazzi 2007a: 395).<sup>15</sup> Die spezielle Kernargumentativität des judiziellen Diskurses wird dabei mit Bezugnahme auf die heutigen, demokratischen Rechtsordnungen erklärt: „it is common ground that in democratic States based on principles of balanced and accountable powers, courts are expected both to settle disputes and to justify their decisions. This is achieved through argumentation“ (Mazzi 2005: 157). So sehr diese Gebundenheit an eine Herrschaftsform die rechtssprachliche bzw. rechtssprechende Argumentativität im Prinzip mit zeitgeistiger Relativität trüben mag: Sie ist tief im Selbstverständnis moderner Rechtsordnungen verankert und aus dieser Perspektive unmöglich wegzudenken. Die Verbindung zwischen Argumentation und Demokratie blickt tatsächlich schon auf eine ehrwürdige Tradition zurück (siehe Atienza Rodríguez 2012 [2004]) und trägt wohl zum kontinentaleuropäischen Interesse für die juristische Argumentation bei.

Noch stärker in den Vordergrund tritt Argumentation in der Rechtsprechung, wenn – wie im Fall Italiens – eine Normenkontrolle durch

totyp in der Urteilstextsorte identifiziert und sich den – v.a. lexikalischen – Besonderheiten jeder dieser Sequenztypologien widmet.

<sup>15</sup> Dabei orientiert sich Mazzi an Ducrot (1984a; 1984b), dem Urheber der linguistischen Polyphonie-Theorie. Genauso Preite (2008), der sich am Rande auch mit der Polyphonie französischsprachiger Gerichtsurteile beschäftigt, die aus der Modalisierung der Äußerungen hervorgeht.

eine unabhängige Verfassungsgerichtsbarkeit vorgesehen ist. Die italienische konstitutionelle Jurisprudenz liegt nämlich im Gegensatz zur ordentlichen Gerichtsbarkeit an der Schnittstelle zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung (siehe Kap. II, 2.2.3). Somit kommt ihren Entscheidungen auch politisches Gewicht zu, was sich wiederum in der sogenannten Begründung (*motivazione*), d.h. im Urteilsabschnitt, der die Entscheidungsargumentation enthält, zweifach niederschlägt. Inhaltlich spiegelt die Begründung nämlich die jeweils vorherrschenden Werte einer Gesellschaft wider. Formell – was hier von größerem Interesse ist – präsentiert sie zur Entscheidungsfindung gerade deswegen eine besonders hohe Anzahl an Stimmen, die miteinander in Dialog treten, bevor aus dieser Abwägung der eine oder andere Wert siegreich hervorgehen darf. Daher erscheint das Verfassungsgerichtsurteil als die ideale Textsorte, um die Konvergenz eines linguistischen Phänomens wie der Polyphonie mit dem der Argumentation zu untersuchen.

Die vorliegende Studie ist also der Art und Weise gewidmet, wie Argumentation und Polyphonie in Urteilen des italienischen Verfassungsgerichts (*Corte Costituzionale*) zusammenspielen. Die erwähnte Pragmadialektik bietet dabei einen in der juristischen Argumentationsforschung noch untervertretenen linguistisch-pragmatischen Ansatz, der die Sprechhandlungen mehrerer Parteien fokussiert und der sich bestens als theoretischer Rahmen eignet, um die Urteilspolyphonie näher zu betrachten (siehe Kap. I).

Als Ausgangsannahme gilt, dass sich aus den polyphonen Urteilen, für die generell Begründungspflicht besteht,<sup>16</sup> argumentative – kritische – Diskussionen zwischen verschiedenen Stimmen rekonstruieren lassen. Darauf gehen die nachstehenden Kapitel ein, wobei sie folgende Fragen zu beantworten suchen:

- Welche Stimmen lassen sich im Verfassungsgerichtsurteil identifizieren und welche Rolle nehmen sie in einer argumentativen Diskussion ein? (siehe Kap. III)
  - Welche rekurrierenden Sprechakte lassen sich im Verfassungsgerichtsurteil identifizieren und an welcher Stelle der argumentativen Diskussion? (siehe Kap. III)
  - Welche Rolle spielt Polyphonie im Verfassungsgerichtsurteil? (siehe Kap. III)
- Welche Polyphonie-Indikatoren lassen sich in den Begründungen des italienischen Verfassungsgerichts identifizieren? Welche Stim-

<sup>16</sup> Vgl. Art. 111, Abs. 6 itVerf: „Tutti i provvedimenti giurisdizionali devono essere motivati.“

men und welche Sprechakte des argumentativen Ablaufs bzw. der kritischen Diskussion kodieren sie? (siehe Kap. IV)

Der Beantwortung dieser Fragen dient ein Korpus von Entscheidungen als Sprachmaterial, die das italienische Verfassungsgericht zur religiösen Materie im Strafrecht gefällt hat. Der Fokus auf einen einzigen juristischen Gegenstand gewährleistet eine thematische Homogenität, die den unumgänglichen Einstieg in die einschlägige juristische Materie erleichtern soll (siehe Kap. II, 2). Die religiöse Materie, ein Feld von großem kulturhistorischem Interesse, bietet sich dabei an, da sich das italienische Verfassungsgericht über mehrere Jahrzehnte wiederholt dazu äußert. Somit steht eine für die Charakterisierung des Verfassungsgerichtsurteils aus pragmatisch-linguistischer Perspektive ausreichend große Anzahl an Texten zur Verfügung. Dies garantiert außerdem das Auffinden von Polyphonie nicht nur aufgrund mehrerer, auf unterschiedliche Entitäten zurückführbare Stimmen, sondern auch aufgrund des gleichzeitigen Vorhandenseins verschiedener Stimmen, die zwar alle zum Verfassungsgerichtshof gehören, jedoch zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Bevor die Aufmerksamkeit eingehender auf das italienische Verfassungsgerichtsurteil gelenkt wird, soll das Interesse der theoretischen und methodologischen Zusammenfügung eines polyphonen und eines argumentativen Ansatzes gelten. Für den argumentativen Aspekt schöpft die Studie aus der Pragmadialektik, genauer aus ihrer erweiterten Version (siehe u.a. van Eemeren & Grootendorst 2004; van Eemeren 2010). Zur Erfassung der Polyphonie wird die linguistische Polyphonie-Theorie der frankophonischen skandinavischen Schule, die ScaPoLine (siehe u.a. Nølke et al. 2004; Nølke 2013) hinzugenommen. Die Begründung der Entscheidung für diese beiden Theorien sowie ihre Kompatibilität werden bei der Darlegung des theoretisch-methodologischen Apparats in Kapitel I deutlich. Auf der Grundlage dieser zwei Säulen wird ein integriertes polyphon-pragmadialektisches Modell zur Korpusanalyse erarbeitet.

Erprobt wird die vorgeschlagene Integration am italienischen Verfassungsgerichtsurteil, dem sich Kapitel III auf der Makroebene widmet. Im Mittelpunkt steht hier das Verfassungsgerichtsurteil aus pragmatischer Sicht als kommunikativer Handlungstypus. Jegliche Befassung mit Urteilen einer Rechtsordnung des *civil law* setzt jedoch einen Überblick über die einschlägige Normierung voraus. Daher geht der Charakterisierung des Verfassungsgerichtsurteils die Darstellung der Regelung des einschlägigen Strafgesetzbuchs (*codice Rocco*) voraus, d.h. die ursprüng-

liche gesetzliche Ausgangslage, worauf sich die Korpusurteile beziehen.<sup>17</sup> Zur Kontextualisierung der Disziplin im *codice Rocco* bietet sich wiederum zunächst eine kurze Rechtsgeschichte der Tatbestände zur religiösen Materie vom ersten gesamtitalienischen Strafgesetzbuch bis zur aktuellen Rechtslage an. Sodann werden die konstitutiven Merkmale des untersuchten Urteilstypus und seine illokutionäre Komposition identifiziert, womit sich die postulierte inhärente Polyphonie bestätigen lässt. Die rekurrierenden polyphonen Sprechakte werden abstrakten Diskursentitäten zugeschrieben und ihre Dialogizität vor dem Hintergrund des dargelegten theoretischen Apparats als pragmadialektische Diskussion interpretiert. Diese erweist sich als für die Begründung des Urteils konstitutives Merkmal, was im Rahmen der Pragmadialektik als strategischer, d.h. rhetorischer Zug ausgelegt wird. Um die sprachliche Realisierung dieses strategischen Zugs genauer zu erfassen, geht Kapitel IV schließlich auf die linguistische Mikroebene ein. Exemplarische Urteilsstellen werden auf der Grundlage des integrierten polyphon-pragmadialektischen Modells analysiert, wobei Polyphonie-Indikatoren im Fokus stehen, die zur Inszenierung der kritischen Diskussion im italienischen Verfassungsgerichtsurteil eingesetzt werden.

<sup>17</sup> Für die vollständigen einschlägigen Rechtsnormen einfach- sowie verfassungsgesetzlicher Herkunft siehe Anhang.